

Alle Normen im Überblick

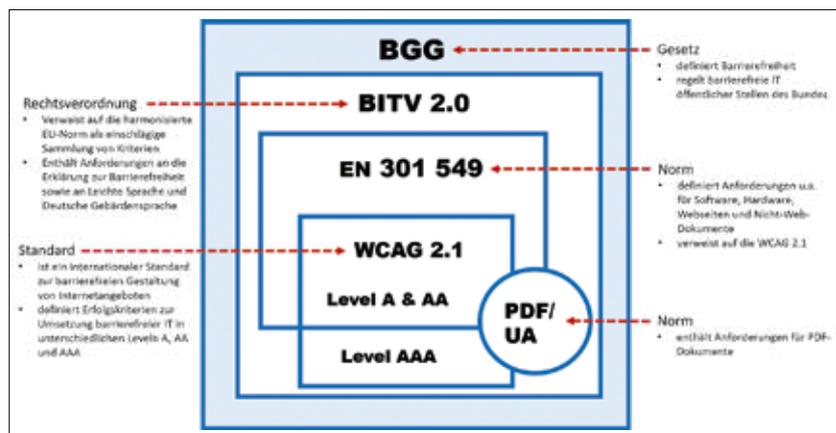
E. Meyer zu Bexten

Eine Reihe gesetzlicher Regelungen soll sicherstellen, dass öffentliche Einrichtungen ihre digitalen Dienste und Inhalte barrierefrei anbieten. Teil zwei der Kommune21-Serie zur digitalen Barrierefreiheit gibt einen Überblick über die Bestimmungen.

Die EU-Richtlinie 2016/2102, von der Europäischen Union im Jahr 2016 verabschiedet, bildet die Grundlage für die gesetzlichen Bestimmungen zur digitalen Barrierefreiheit in Deutschland. Sie verpflichtet alle Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass öffentliche Einrichtungen digitale Dienste und Inhalte barrierefrei zugänglich machen. Hierfür gibt es spezifische Gesetze und Richtlinien, die gewährleisten sollen, dass digitale Angebote und Funktionen ohne Einschränkungen zugänglich sind und genutzt werden können. Öffentliche Stellen auf Bundesebene, in den Ländern und Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, die Barrierefreiheit in der Informationstechnologie umzusetzen.

Zu den maßgeblichen Gesetzen und Richtlinien gehören:

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG): Das BGG verfolgt das essenzielle Ziel, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu eliminieren und zu verhindern. Es hat den Anspruch, deren gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu gewährleisten. Insbesondere Abschnitt 2a des BGG, speziell § 12 a und § 12 d, regelt präzise Anforderungen an die Barrierefreiheit in der IT öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene.



Grafische Übersicht zur gesetzlichen Regelung von IT-Barrierefreiheit.

Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0): Die BITV 2.0 setzt die Ziele des BGG im Kontext moderner Informations- und Kommunikationstechnik um. Sie dient der Realisierung der Barrierefreiheit und konkretisiert die Anwendung des BGG für den IT-Bereich öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene. Darüber hinaus definiert sie Standards für Barrierefreiheit gemäß § 3.

Harmonisierte Europäische Norm (EN 301 549): Gemäß der BITV wird die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen vermutet, wenn sie der harmonisierten EU-Norm entsprechen. Die EN 301 549 repräsentiert die bedeutendste Sammlung maßgeblicher Anforderungen an Informationstechnologien öffentlicher Einrichtungen auf Bundesebene.

Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1): Die WCAG sind ein internationaler Standard des World Wide Web Consortiums (W3C) für die barrierefreie Gestaltung von Internet-Angeboten. Zahlreiche Vorgaben in der EN 301 549 verweisen auf die sorgfältig dokumentierten Kriterien der WCAG, insbesondere auf die Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA. Falls höchste Barrierefreiheit gemäß § 3 Absatz 4 BITV für Websites und Web-Anwendungen angestrebt wird, sollten ebenso die Anforderungen der Konformitätsstufe AAA erfüllt sein.

PDF/UA (DIN ISO-14289-1:2016-12): Sofern keine harmonisierten EU-Normen zur Verfügung stehen, greift die BITV gemäß § 3 Absatz 3 auf den Stand der Technik zurück. Hierbei ist der Standard

BMI, ITZBund, IBIT Hessen

PDF/UA von großer Bedeutung. Er basiert auf dem PDF-Standard (ISO 32000) und definiert Anforderungen für barrierefreie PDF-Dokumente. Diese Dokumente zeichnen sich durch besondere Barrierefreiheit aus und ermöglichen assistiven Technologien wie Braille-Tastaturen oder Screenreadern eine adäquate Interpretation des Inhalts.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen hat die Europäische Union den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 erlassen. Dieser legt zwei entscheidende Maßnahmen fest. Zum einen muss jede Website, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Träger, eine *Mustererklärung zur Barrierefreiheit* online veröffentlichen. Sie soll Nutzern Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit der Website geben. Besucher können so schnell feststellen, inwieweit die Website für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Zum anderen ist die Bereitstellung eines Feedback-Mechanismus erforderlich. Er erlaubt es Nutzern, Informationen zur Barrierefreiheit anzufordern oder etwaige Mängel zu melden. Falls die öffentlichen Stellen nicht auf solche Rückmeldungen reagieren und die digitalen Barrieren bestehen bleiben, können sich die Nutzer an die Durchsetzungsstellen

Serie Barrierefreie IT

Teil 1: Was ist Barrierefreiheit?

Teil 2: Gesetzliche Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit

Teil 3: Standards und Normen bei der Software-Entwicklung

Teil 4: Streitfall „unverhältnismäßige Belastung“

Teil 5: Organisation auf digitale Barrierefreiheit ausrichten

Teil 6: Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

len auf Bundes- und Landesebene wenden.

Die Europäische Union hat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524, der am 11. Oktober 2018 von der Kommission erlassen wurde, wichtige Schritte unternommen, um die Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten. Der Beschluss zielt darauf ab, eine klare *Überwachungsmethodik* und die *Modalitäten für die Berichterstattung* der Mitgliedstaaten festzulegen. Er gibt die Methodik zur Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vor. Dadurch lässt sich der Fortschritt bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsstandards verfolgen und sicherstellen, dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Ebenso werden die Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Berichte sind entscheidend, um die Einhaltung der Richtlinie zu überprüfen und zu gewährleisten, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen umsetzen.

Die EU-Richtlinie 2016/2102 verpflichtet alle öffentlichen Institutionen in Deutschland dazu, ihre Online-Präsenzen und mobi-

len Apps barrierefrei zu gestalten. Damit diese Anforderungen eingehalten werden, führen die Bundes- und Landesüberwachungsstellen regelmäßige Stichprobenkontrollen durch. Der Bund und die meisten Bundesländer haben Mechanismen zur Durchsetzung der digitalen Barrierefreiheitsrichtlinien für betroffene Personen eingerichtet. Diese Stellen werden je nach Bundesland auch als Schlichtungsstellen oder Ombudsstellen bezeichnet und sind in den §§ 12 b Absatz 2 Nummer 3 und 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verankert.

Die Durchsetzungsstellen auf Bundes- und Landesebene nehmen Hinweise über digitale Barrieren entgegen und können bei Bedarf Verfahren zwischen den beteiligten Parteien einleiten. Zudem haben auch Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen gemäß § 16 Absatz 3 des BGG die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens – auch bekannt als Durchsetzungsverfahren – zu stellen.

Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten ist hessische Landesbeauftragte für barrierefreie IT sowie Leiterin des Landeskompetenzzentrums für barrierefreie IT (LBIT) und Leiterin der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle barrierefreie IT in Hessen.

Link-Tipp

Weitere Informationen zu den Durchsetzungsstellen und ihrer Verfahren:

- <https://t1p.de/vcho2>
- <https://t1p.de/pt6oz>
- <https://t1p.de/mv34v>